

**Charité – Universitätsmedizin Berlin**  
**Lehrveranstaltungsordnung**  
**für den Teilleistungsnachweis Notfallmedizin 1**

### **Präambel**

Die Lehrveranstaltung wird der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 1.10.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehende Ordnung gilt mit Beginn des Sommersemesters 2006 für die Lehrveranstaltung Notfallmedizin 1.

### **§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung**

Die Lehrveranstaltung ist gem. §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im

2. (klinische und wissenschaftliche Grundlagen) und 3. klinischen Semester; sie umfasst insgesamt 19 Lehrveranstaltungsstunden, die sich gemäß Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 08.12.2003 auf die beiden Semester verteilen. Im 2. und 3. klinischen Semester wird jeweils ein benoteter Teilleistungsnachweis (Teilleistungsnachweis „Notfallmedizin 1a“ und Teilleistungsnachweis „Notfallmedizin 1“) ausgegeben.

Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan am Ende des jeweils vorherigen Semesters veröffentlicht.

### **§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung**

Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt auf Studierende, die der Charité – Universitätsmedizin Berlin, einer gemeinsamen Einrichtung der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angehören und die erste ärztliche Prüfung bzw. die ärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung, die bis zum 1.7.2003 gültig war, bestanden haben.

Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft entscheidet über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem

angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag kann zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes führen, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

### **§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises**

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie die Rückgabe der jeweiligen Fragebögen zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Im Interesse einer zeitnahen Evaluation ist die Abgabe der Fragebögen am Ende des jeweiligen Lehrveranstaltungsteils erforderlich. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

### **§ 5 Regelmäßige Teilnahme**

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also mindestens die vollständige Teilnahme an 11 Veranstaltungsstunden im 2. klinischen Semester und an 5 Veranstaltungsstunden im 3. klinischen Semester voraus. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltag gewertet werden.

Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.

Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss sowohl auf dem Teilnahmenachweis des/der Studierenden als auch an der unterrichtenden Klinik (z.

B. in Form einer Anwesenheitsliste) dokumentiert werden.

Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im laufenden oder im folgenden Semester nachgeholt werden können.

Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

## § 5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

Erfolgreiche Teilnahme an 2 klinisch-praktischen Prüfungen im 2. klinischen Semester und an 1 klinisch-praktischer Prüfung im 3. klinischen Semester, die unterrichtsbegleitend durchgeführt werden. Es werden Fertigkeitprüfungen durchgeführt und anhand vorher festgelegter Checklisten und einer Expertenbeurteilung (Rating) bewertet und dokumentiert. 1 klinisch praktische Prüfung pro Semester beinhaltet das praktische Management eines standardisierten notfallmedizinischen Falles. Jede dieser klinisch praktischen Prüfungen wird von an der Lehrveranstaltung beteiligten Dozierenden durchgeführt.

Die Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

Bewertungskriterien:

Die Benotung der klinisch praktischen Prüfungen erfolgt zum einen über gewichtete Checklisten, anhand derer die im Prüfungsszenario durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen überprüft werden („technische Teilprüfung“) und zum anderen über ein von den Prüfern abgegebenes Expertengutachten („B-Note“), das Fähigkeiten bewertet, die über eine Checkliste nicht abgeprüft werden können, wie z.B. Teamfähigkeit, Leitungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit im Team, die Fähigkeit die Kontrolle über die Situation zu gewinnen und zu behalten, etc.

• Für die Benotung der jeweiligen klinisch-praktischen Prüfungen gilt: Die Bestehensgrenze für die „technische Teilprüfung“ wird auf 60% der in der Checkliste erreichten Punkte festgesetzt. Die Note für die „technische Teilprüfung“ lautet

„sehr gut“, wenn sie/er mindestens 91 %,

„gut“, wenn sie/er mindestens 81, aber weniger als 91 %,

„befriedigend“, wenn sie/er mindestens 71, aber weniger als 81 %,

„ausreichend“, wenn sie/er mindestens 60%, aber weniger als 71 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat.

Eine mindestens ausreichende Bewertung der „technischen Teilprüfung“ stellt die Voraussetzung für das Bestehen der jeweiligen klinisch praktischen Prüfung dar. Die endgültige Note der jeweiligen klinisch praktischen Prüfung errechnet

sich dann zu 1/3 aus der vom Prüfer vergebenen „B-Note“ und zu 2/3 aus der Note der technischen Teilprüfung.

• Voraussetzung für die Vergabe des Teilleistungsnachweises Notfallmedizin 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an allen durchgeführten klinisch-praktischen Prüfungen. Die Gesamtnote des Teilleistungsnachweises setzt sich dann zu jeweils 1/3 aus den Einzelnoten für die 3 klinisch-praktischen Prüfungen zusammen.

Die Note des Teilleistungsnachweises Notfallmedizin 1 geht zu 1/3 und die Note des Teilleistungsnachweises Notfallmedizin 2, für den eine gesonderte Lehrveranstaltungsordnung Gültigkeit hat, geht zu 2/3 in den Leistungsnachweis „Q08 Notfallmedizin“ ein.

Die Termine für die Leistungskontrollen werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

Für die Teilnahme an den zentral organisierten Leistungskontrollen gemäß den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise« ist eine verbindliche Anmeldung beim Assessment-Bereich notwendig. Für diese Anmeldung gilt:

1. Die Termine der Anmeldung werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Die Anmeldung erfolgt online über [www.charite.de/lehre](http://www.charite.de/lehre) (campusnet).

Die Teilnehmerlisten werden spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin veröffentlicht. Die Teilnehmerlisten enthalten den zugewiesenen Prüfungsort. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen ist nur den auf der veröffentlichten Liste aufgeführten Personen in den zugewiesenen Räumen möglich.

Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Für die zentral organisierten Prüfungen muss eine Entschuldigung für das Versäumen nur eingereicht werden, wenn eine Anmeldung vorliegt. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht. Leistungskontrollen dürfen nur die Inhalte der für die Lehrveranstaltung definierten Lernziele umfassen.

## § 7 Wiederholung der Leistungskontrolle

Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n wiederholt werden.

Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so

rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.

### **§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen**

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden nur nach Einzelfallprüfung durch die/den für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in anerkannt.

Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt. Eine detaillierte inhaltliche Dokumentation der anzuerkennenden Teilleistungen ist daher unabdingbar.

### **§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise**

Der Teilleistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Ausgabe des Teilleistungsnachweises ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

### **§ 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen**

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

Für jeden Campus wird eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner benannt. Die Kontaktdaten werden angemessen veröffentlicht.

Ablauf und Organisation

Der Ablauf der Lehrveranstaltung wird in jedem Semester zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung.

Inhalte

Die Lernziele jedes Semesters werden in jedem Semester in geeigneter Form zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Präsentation im Internet

Alle zur Durchführung dieser Lehrveranstaltung erforderlichen Informationen werden auch auf den Homepages der 3 Kliniken für Anästhesiologie (CVK, CCM und CBF) sowie im Campusnet vor Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Arbeitsschutzbestimmungen

Zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgt eine Aufklärung über die relevanten Arbeitsschutzbestimmungen.

### **§ 11 Qualitätssicherung**

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft